

Statut des Kirchensteuerrates des Bistums Erfurt

§ 1 Zusammensetzung

(1) Gewählte Mitglieder mit Stimmrecht sind

- ein amtierender Pfarrer, der von der Dechantenkonferenz gewählt wird
- vier Laien, die zum Zeitpunkt der Wahl einem Kirchenvorstand, Kirchortrat oder Pfarreirat angehören müssen und vom Katholikenrat zu wählen sind.

(2) Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind

- der Generalvikar als Vorsitzender
- der Diözesanökonom¹
- der Finanzreferent

(3) Der Bischof kann ein Mitglied zusätzlich berufen.

(4) Wählbar und berufbar ist, wer seinen Wohnsitz im Bistum Erfurt hat.

(5) Der Kirchensteuerrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) ¹Der Vorsitzende kann Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen. ²Diese können auch Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates sein, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft.

§ 2 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre und verlängert sich im Einzelfall bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchensteuerrates.

(2) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied während einer Amtszeit aus, so wählen die entsprechenden Gremien ein Nachfolgemitglied für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Rücktritt erklärt wird oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder Berufung entfallen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird – soweit von der Sache her möglich – in dieser Ordnung mit der männlichen Form sowohl diese (z.B. Mitarbeiter) als auch die weibliche Form (z.B. Mitarbeiterin) einschliessweise bezeichnet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuerrat setzt die Höhe der Kirchensteuer gemäß § 3 (3) der Kirchensteuerordnung fest.
- (2) Der Kirchensteuerrat legt die Richtlinie bezüglich Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß §16 der Kirchensteuerordnung fest.
- (3) Der Kirchensteuerrat spricht nach erfolgter Empfehlung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat gegenüber dem Bischof eine Empfehlung zur Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und/oder Haushaltsplanes aus.
- (4) Der Kirchensteuerrat stellt nach erfolgter Empfehlung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat den Jahresabschluss fest und gibt dem Bischof eine Empfehlung zur Verwendung des Jahresergebnisses.
- (5) Der Kirchensteuerrat gibt dem Bischof eine Empfehlung für die Entlastung des Diözesanökonomen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (auch per E-Mail) spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzuladen, falls nicht ein außergewöhnlicher Eilfall vorliegt.
- (3) ¹Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind. ²Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) ¹Der Kirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Der Vorsitzende legt die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse nach § 4 dem Bischof zur Unterzeichnung vor. ²Soweit erforderlich, legt der Bischof die Beschlüsse den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor. ³Die Beschlüsse werden wirksam, wenn sie vom Bischof unterzeichnet und im Amtsblatt für das Bistum Erfurt bekannt gemacht werden.

- (7) die Sitzung des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kirchensteuerrates (auch per E-Mail) zuzusenden ist. Protokoll erhält neben Tag und Ort der Sitzung die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse im Wortlaut.
- (8) Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.
- (9) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Berichte und Beratungen im Kirchensteuerrat als vertraulich bezeichnet werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kirchensteuerrat.

§ 5 Sedisvakanz

- (1) Im Fall der Sedisvakanz wird der Vorsitzende des Kirchensteuerrates vom Administrator ernannt.
- (2) An die Stelle des Diözesanbischofs tritt im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator.

§ 6

- (1) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aufwendungen (v.a. Fahrtkosten) werden erstattet.
- (2) Das Bistum sagt den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates für ihre Tätigkeit Haftungsfreistellung durch den Verzicht auf Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Dieses Statut tritt am 1. Juli in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind hiermit aufgehoben.

Erfurt, 05. 2017

gez. Dr. Ulrich Neymeyr

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler